jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/10 10Os90/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1985

Norm

StGB §232 Abs2
StGB §233 Abs1 Z1

Rechtssatz

Übernehmer (und damit möglicher Täter) im Sinne der §§ 232 Abs 2 und 233 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB ist jeder, der das Falschgeld von einem Vormann mit dessen Einverständnis in seinen eigenen Gewahrsam überführt; auf wessen Rechnung er es (erstmals oder neuerlich) in Umlauf bringt, ist dabei ohne Belang (vgl SSt 48/77 = EvBl 1978/90; Leukauf-Steininger, Kommentar zu StGB 2.Auflage RN 13 zu § 232 und RN 7 zu § 233). Dementsprechend ist "Mittelsmann" im Sinn des § 232 Abs 2 StGB auch, wer die Falsifikate dem Täter einverständlich zum Zweck des (erstmaligen) Inverkehrsetzens auf seine, des Übergebers, Rechnung in dessen (Alleingewahrsam oder Mitgewahrsam) Gewahrsam überträgt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 90/85
  Entscheidungstext OGH 10.12.1985 10 Os 90/85
  Veröff: RZ 1986/50 S 167 (zustimmend Kienapfel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0095664

Dokumentnummer

JJR_19851210_OGH0002_0100OS00090_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at